

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

No. 13.

(No. 241.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten August 1814., betreffend das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern ebrer Damm-Sozietäten für andere derselben, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme u. geleisteten Vorschüsse.

Ich genehmige den, bei Gelegenheit der durch Dammbrüche erfolgten Ueberschwemmung des Danziger Werbers, in Ihrem Berichte vom 15ten d. M., gemachten Vorschlag und setze demnach fest:

daß den Vergütungen für solche Geldvorschüsse und Leistungen, welche die Mitglieder einer Damm-Sozietät, auf Anordnung der Obrigkeit, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme, und der zur Abmahlung des Wassers erforderlichen Mühlen, für die zu Beiträgen verpflichteten, aber in der Zeit der dringenden Nothwendigkeit der Wiederherstellung unvermögendes oder abwesendes Mitglieder dieser Sozietät übernommen und durch Urtheile der vorgesetzten Behörden nachgewiesen haben, eben dasselbe Vorzugsrecht, welches in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 50. §. 357., den daselbst erwähnten, beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten beigelegt ist, mit völlig gleicher Wirkung und unter den nämlichen Bestimmungen zukommen soll; wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, den für unvermögend gehaltenen, oder abwesenden Mitgliedern sowohl, wie deren Gläubigern, allemal frei bleibt, die noch nicht für ihre Rechnung erfolgten Leistungen

Jahrgang 1814.

D

gen